

Stellungnahme zum Musterentwurf LandesStVollzG

Vieles an dem neuen Gesetzentwurf können wir begrüßen. In einigen Punkten bietet er die Chance auf einen wahrhaft resozialisierungsfördernden Strafvollzug. Einige kritische Anmerkungen dennoch im folgenden:

Ziel und Aufgabe des Vollzuges (§ 2):

Der ME führt eine Gleichrangigkeit zwischen dem Ziel des Vollzuges (der Resozialisierung als Befähigung zum Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten) und der Aufgabe des Vollzuges, dem Schutz der Allgemeinheit, ein. Zwar läßt sich die Begründung dahingehend ein, Ziel und Aufgabe seien im Zusammenhang zu sehen, und es bestünde kein Gegensatz zwischen beiden, aber im Ergebnis bedeutet die Gleichrangigkeit eben keinen Vorzug der Resozialisierung mehr. Im StVollzG war auch semantisch eine untergeordnete Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten klargelegt: dazu sollte der Vollzug *auch* dienen. Die Tatsache, daß eine erfolgreiche Resozialisierung den besten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt, macht Satz 2 obsolet. Der Vorrang muß auf der Bereitschaft und der faktischen Möglichkeit des Vollzuges, die Mitwirkung des Inhaftierten zu wecken und ihm tatsächliche und effektive Behandlung angedeihen zu lassen, liegen. Das sollte sich im Gesetzestext wiederfinden.

Soziale Hilfe (§ 5):

Nach Absatz 2 sollen die Gefangenen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Die Begründung führt dazu nichts näheres aus, nur, daß in geeigneten Fällen ein TOA in Betracht kommt. Wie soll sich das vollzugspraktisch auswirken? Soll die Anstalt als Träger eines Täter-Opfer-Ausgleichs fungieren? Hätte die erfolgreiche oder erfolglose Durchführung (oder die Ablehnung solcher Bemühungen durch den Inhaftierten oder den Geschädigten) Auswirkungen auf Fortschritte im Vollzug und letztlich in der Vollstreckung? Ist dann eine analoge Anwendung des § 57 Abs. 6 StGB zu befürchten?

Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§ 8):

Der Vollzugsplan heißt jetzt Vollzugs- und Eingliederungsplan. Laut Begründung weist das darauf hin, daß der Vollzug von vornherein die Eingliederung in die Gesellschaft im Auge hat. Damit einhergehen soll die frühzeitige Ausrichtung des Vollzuges auf dieses Ziel von Beginn der Haftzeit an. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan soll im Vergleich zu dem Vollzugsplan der alten Rechtslage (§ 7 StVollzG) eine aufgefächertere und umfassendere Zahl von Angaben enthalten (zur Unterbringung, zur Teilnahme an Therapie und sonstigen Angeboten, an Trainings- und schulischen Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung von Außenkontakten etc), wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

Geschlossener und offener Vollzug (§ 15):

Ein unerfreulicher Rückschritt, wenn Berlin die Norm so übernehmen würde. Laut Begründung sind beide Vollzugsformen gleichrangig. Statt hin zur Normierung eines gesicherteren Strafvollzuges, sollte Berlin seine positiven Erfahrungen mit dem offenen Vollzug herausstreichen und den Mut haben, sie ins Gesetz zu schreiben. (Einen Anspruch auf Verbleib im offenen Vollzug gibt es ja auch nach jetziger Gesetzeslage nicht.) Das Modell, jedem Verurteilten auf freiem Fuß die Selbststellung mit allen damit verbundenen positiven Auswirkungen (Chance auf Erhalt seines Arbeits-/ Ausbildungsplatzes und damit Sicherung seines Lebensunterhalts, seiner Wohnung, seines sozialen Umfeldes) zu ermöglichen, sollte bundesweit Schule machen. Hier wird eine Chance vertan. Angesichts der positiven Auswirkung des offenen Vollzuges auf die Resozialisierung ist eine gesetzlich normierte Gleichrangigkeit mit dem geschlossenen Vollzug abzulehnen. Der offene Vollzug muß die Regelvollzugsform bleiben. Er verwirklicht das Ziel des Strafvollzuges, die Resozialisierung, weitaus besser, als dies dem geschlossenen Vollzug gelingt. Der für beide Vollzugsformen geltende, in praxi jedoch fast nur im offenen Vollzug (teils) umgesetzte Angleichungsgrundsatz ist für das Vollzugsziel essentiell. Mit einer Gleichrangigkeit sind ja immer auch praktische Folgen verknüpft: zwar meint die Begründung, daß die Norm auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug ermöglicht. Sie ermöglicht aber ebenso eine Abschaffung dieses Modells.

Die Regelung, daß die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden *sollen*, wenn sie den besonderen Anforderungen genügen (Absatz 2), ist angesichts der

(gerichtlichen) Handhabung zu weich. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift nach jetziger Gesetzeslage (§ 10 StVollzG) findet in der hier bekannten Praxis (wenn es in Streit steht, ob ein Inhaftierter sich für den offenen Vollzug „eignet“ oder nicht) nicht die Berücksichtigung, die ihr zukommt. Vielmehr scheint die gerichtliche Auslegung zum größten Teil von einer normalen Kann-Vorschrift auszugehen. Daher wäre es vertretbar und wünschenswert, eine Klarstellung vorzunehmen, indem ein Anspruch der Inhaftierten normiert wird, dergestalt, daß sie vorbehaltlich einer Eignungsprüfung im offenen Vollzug unterzubringen *sind*.

Sozialtherapie (§ 17):

Der ME entkoppelt die Unterbringung in der SothA von der Anlaßtat. Nicht mehr eine Katalogtat ist Voraussetzung, sondern die prognostizierte erhebliche Gefährlichkeit des Inhaftierten. Der zugrundeliegenden Straftat soll nach der Begründung immerhin noch Indizwirkung zukommen. Eine Öffnung der SothA´en auch für Inhaftierte, die keine (nach bisheriger Gesetzeslage) Katalogtat begangen haben, ist begrüßenswert; auch bei ihnen kann in ebenso starkem Maße eine Sozialtherapie indiziert sein und die Behandlung in der SothA resozialisierungsfördernd wirken. Auch einer Stigmatisierung der SothA-Untergebrachten kann so entgegengewirkt werden.

Nach der Begründung ist weder eine Zustimmung des Inhaftierten noch des Leiters der SothA erforderlich. Ersteres scheint überdenkenswert: Sozialtherapie setzt wie jede Therapie Freiwilligkeit voraus. Ohne Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen dürfte das Projekt schnell scheitern. Zwar verweist die Begründung auf das (allgemeine) Ziel des § 4 Absatz 3, die Mitwirkungsbereitschaft der Inhaftierten zu fördern, angesichts der nicht im Übermaß vorhandenen SothA-Kapazitäten sollte aber eine Konzentration auf die Inhaftierten erfolgen, die einer Aufnahme in die SothA zustimmen. Wenn allerdings mit der Einführung der Norm eine Verstärkung der Mittel für die Ausstattung der SothA´en einhergehen sollte, begrüßen wir durchaus, daß in der SothA erst sukzessive die Mitwirkung von behandlungsbedürftigen Inhaftierten geweckt und gefördert werden soll.

Begrüßenswert ist auch die Regelung, daß bei den Inhaftierten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, die Unterbringung in der SothA so erfolgen soll, daß der erwartete Abschluß der Behandlung noch in der Zeit

des Strafvollzuges liegt (Absatz 4 Satz 2). Damit knüpft der Gesetzgeber an die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich eines therapie- und freiheitsorientierten Vollzuges für Gefangene mit anschließender SV an. Für diese Menschen soll der Vollzug vom ersten Tag an auf Behandlung (und Vermeidung der SV) ausgerichtet sein. Regelungen über die SV bleiben im übrigen einem eigenen Gesetz vorbehalten.

Besuch (§ 26):

Die (Gesamt-) Mindestdauer von Besuchen beträgt zwei Stunden pro Monat (Absatz 1 Satz 2). Das ist im Vergleich zum StVollzG eine Verdopplung. (Bei Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Dauer um weitere zwei Stunden, Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2). Vergegenwärtigt man sich allerdings, wieviel (besser: wie wenig) zwei Stunden pro Monat tatsächlich sind, und vergegenwärtigt man sich, wie essentiell der Erhalt von sozialen Bindungen ist, und vergegenwärtigt man sich weiterhin, unter welchen eingeschränkten Umständen ein Besuch in einer JVA abläuft, sollte die Mindestdauer erhöht werden. Zwar dürften die JVA'en dagegen einwenden, daß sie schon die jetzige Besuchsdauer nur mit hohem Aufwand stemmen können. Danach kann es aber nicht gehen. Trifft der Gesetzgeber eine Regelung, so ist für ihre Umsetzung (in personeller und sächlicher Hinsicht) zu sorgen. Nicht die Regelung ist den Umständen anzupassen, sondern umgekehrt.

Erfreulich ist, daß erstmals die Langzeitbesuche gesetzlich geregelt werden und nicht länger ein rechtliches Schattendasein führen (Absatz 4).

Durchführung der Besuche (§ 28):

Nach Absatz 3 werden Besuche von Verteidigern nicht beaufsichtigt. Damit ist eine Schlechterstellung von anderen Rechtsanwälten geschaffen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege verdienen per se das besondere Vertrauen des Staates. Die Begründung führt dazu aus, daß der unbeaufsichtigte Besuch von Verteidigern dazu dient, nicht einmal den Anschein einer Einflußnahme auf den Strafprozeß aufkommen zu lassen. Das ist aber eher ein Gesichtspunkt der Untersuchungshaft – Strafgefangene haben ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren hinter sich. Egal, in welcher Rolle sich ein Rechtsanwalt zu seinem inhaftierten Mandanten begibt – eine Beaufsichtigung seiner Besuche ist nicht akzeptabel. Uns liegen zumindest keine Erkenntnisse vor, daß Rechtsanwälte (im Sinne von Nicht-Verteidigern) Mißbrauch betreiben.

Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden (Absatz 5 Satz 1). Das ist ein Rückschritt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage: nach § 27 Absatz 4 Satz 1 StVollzG dürfen Gegenstände mit Erlaubnis übergeben werden. Das ist auch praxisgerecht: nach der Neuregelung dürfte die Ehefrau dem Inhaftierten nicht einmal mehr ein Foto seines Kindes übergeben. Hier droht der Angleichungsgrundsatz ohne Not in Vergessenheit zu geraten. Die Begründung führt dazu widersprüchliches aus: einerseits, daß sich die Übergabe mit Erlaubnis nicht bewährt habe, da Mißbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Andererseits, daß das Verbot nicht ausschließe, daß Gegenstände an Bedienstete zur Weiterleitung an Besucher oder Inhaftierte überreicht werden können. Ist das faktisch etwas anderes als die Übergabe mit Erlaubnis?

Die Möglichkeit des Anstaltsleiters, in Einzelfällen eine Trennvorrichtung anzuordnen (Absatz 6), ist abzulehnen. Sie soll dem Schutz von Personen oder der Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen dienen. Gegenstände dürfen beim Besuch aber ohnehin nicht übergeben werden (Absatz 5 Satz 1). Da Besuche unter Beaufsichtigung – also: unter optischer Überwachung - durchgeführt werden, kann dem Schutz von Personen auch so entsprochen werden.

Überwachung der Gespräche (§ 29):

Hinsichtlich der Schlechterstellung von Rechtsanwälten gegenüber Verteidigern (Absatz 2) gilt das zu § 28 Absatz 3 gesagte.

Überwachung des Schriftwechsels (§ 34):

Hinsichtlich der Schlechterstellung von Rechtsanwälten gegenüber Verteidigern (Absatz 2 Satz 1) gilt das zu § 28 Absatz 3 gesagte.

Andere Formen der Telekommunikation (§ 36):

Nach der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter andere Formen der Telekommunikation gestatten. Ausweislich der Begründung soll die Möglichkeit der Nutzung derzeit noch nicht verbreiteter Kommunikationsformen offengehalten werden. Darunter sollen E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet fallen. Diese Kommunikationsformen gehören außerhalb der Anstalt ebenso wie das

Telefonieren mit Mobiltelefonen selbstverständlich und flächendeckend zum Leben. Es wird Zeit, daß sich der Strafvollzug dieser Entwicklung anpaßt.

Pakete (§ 37):

Von hier aus wurde bereits das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln im Jugendvollzug und in der Untersuchungshaft kritisiert. Erwartungsgemäß trifft es jetzt auch die Strafgefangenen. Auch hier halten wir den Angleichungsgrundsatz für verletzt. Der Verweis auf den Anstaltseinkauf trägt unserer Meinung nach nicht: zu häufig und zu konstant gibt es Beschwerden diesbezüglich. Eine Monopolstellung (wie sie der Anstaltskaufmann innehat) beinhaltet das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten. Der Empfang von Paketen wäre eine Alternative.

Lockerungen (§ 38):

Der ME schafft ein neues System von Lockerungen. Er definiert diese als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht. Ausführungen fallen damit nicht mehr unter den Lockerungsbegriff; sie erhalten eine eigenständige Regelung in § 41. Der bisherige Urlaub heißt jetzt Langzeitausgang und wird als Verlassen der Anstalt für mehrere Tage legaldefiniert (Absatz 1 Nr. 3). Ein solcher Langzeitausgang soll erst nach dem Ablauf von mindestens sechs Monaten gewährt werden können (Absatz 3 Satz 1). Das heißt, daß anderer Ausgang vom ersten Tag des Vollzugs an bewilligt werden kann (und angesichts der Bedeutung von Lockerungsmaßnahmen für die Resozialisierung der Inhaftierten auch ernst- und gewissenhaft geprüft und gewährt werden sollte).

Langzeitausgang für Lebenslängliche kann nach dem Ablauf von fünf Jahren gewährt werden. Das ist eine begrüßenswerte Verbesserung zur jetzt geltenden Gesetzeslage, wonach die Mindestverbüßungsdauer für einen Urlaub bei zehn Jahren liegt (§ 13 StVollzG). Es kann im übrigen keine Rede davon sein, daß die Sicherheit der Allgemeinheit durch diese Regelung gefährdet würde: jedweder Lockerungsgewährung ist ein positiver vollzuglicher Entwicklungsprozeß des Inhaftierten vorgelagert. Es erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall sowohl durch die JVA als auch durch die Senatsverwaltung für Justiz. Es werden also nicht „Schwerverbrecher gleich wieder auf die Menschheit losgelassen“, sondern es wird die Möglichkeit geschaffen, etwas zu tun, das tatsächlich positiv auf die

Wiedereingliederung gefangener Menschen in die Gesellschaft wirkt. Je früher eine Außenorientierung stattfindet, desto eher wird Deprivation und Isolation in der Haft entgegengewirkt. Für Sicherheitsbedenken der Bevölkerung besteht keine Basis: die Mißbrauchsquoten bei Lockerungsmaßnahmen sind kontinuierlich rückläufig. Berlin sollte diese Regelung beibehalten. Sie ist wirkungsvoller für den Schutz der Allgemeinheit vor neuen Straftaten als jedwede populistische Forderung nach mehr und längerem Wegsperrern. Und: sie würde (leider) wohl ohnehin nur in sehr begrenzten Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Im Unterschied zu § 11 Absatz 2 StVollzG ist der Prüfungsmaßstab positiv formuliert: Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn die Erprobung verantwortet werden kann, nicht, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht. Da bleibt zu hoffen, daß sich diese feine Unterscheidung in der Praxis auswirkt.

Vorbereitung der Eingliederung (§ 42):

Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 9 Absatz 3 zu lesen, wonach die Planung der Eingliederung spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen hat. Absatz 3 Satz 1 schafft eine eigene Form der Lockerung: danach kann Inhaftierten der Aufenthalt in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) erlaubt werden. Im Idealfall wird der Inhaftierte (der keine anderweitige Möglichkeit zum Wohnen hat) also in einer solchen Einrichtung bereits vor der Entlassung wohnen und auch nach der Entlassung darin verbleiben können. Nach dem Ablauf von sechs Monaten Verbüßungszeit kann ein Langzeitausgang bis zu sechs Monaten am Stück gewährt werden, wenn das zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist (Absatz 3 Satz 2). Laut Begründung soll dies der (Wieder-) Erlangung von Selbständigkeit dienen. Sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt verdichtet sich der Maßstab, nach dem Lockerungen bewilligt werden: diese sind nunmehr zu gewähren, wenn sie zur Eingliederung erforderlich sind und nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Flucht oder einen Mißbrauch vorliegt (Absatz 4). Alle Maßnahmen, die zur Öffnung des Vollzuges und zur frühzeitigen Orientierung nach draußen beitragen, begrüßen wir, ebenso wie die frühzeitige Einbindung von Externen in die berufliche und soziale Eingliederung der Inhaftierten (Absatz 2).

Vergütung der Gefangenen (§§ 55 ff):

Der ME schafft die Dreiteilung der Gelder in Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld ab. Bestehen bleiben Haus- und Eigengeld sowie ein Taschengeld für bedürftige Inhaftierte (§ 57). Was bislang in den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu finden war, nämlich die Höhe des Taschengeldes (14% der Eckvergütung), ist jetzt Gesetzestext (§ 57 Absatz 3 Satz 1).

Gesundheitsfürsorge – Kostenbeteiligung (§ 62):

Mit § 62 Abs. 2 wird die Beteiligung der Inhaftierten an den Kosten für ihre medizinische Behandlung eingeführt. Ausweislich der Begründung soll sich diese Beteiligung an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren. Die bereits bestehenden Ländergesetze (in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen) haben diese Rechtsgrundlage ebenfalls geschaffen. Gleichwohl benachteiligt sie die Gefangenen unangemessen: solange es für sie keine freie Arztwahl und keine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung gibt, entsteht eine Schiefelage, die dem Resozialisierungsauftrag widerspricht.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 78 ff):

Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, die gegen Inhaftierte verhängt werden können, gehören - wie auch nach dem StVollzG - die Trennung von allen anderen Gefangenen (im ME als Absonderung bezeichnet, § 78 Absatz 2 Nr. 3 und insofern nicht mehr nach Absonderung und Einzelhaft unterscheidend) und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (§ 78 Absatz 2 Nr. 5). Bei beiden – einschneidenden – Maßnahmen fehlt eine zeitliche Begrenzung. Die Absonderung soll 24 Stunden überschreiten dürfen, wenn dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist (§ 78 Absatz 4). Für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt es nicht einmal eine solche Richtschnur. Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird den Gefangenen und – teilweise – der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Eine Mitteilung an den Verteidiger / Rechtsanwalt des betroffenen Inhaftierten sieht das Gesetz nicht vor, wäre aber wünschenswert. Nach einer Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum z.B. hat der Inhaftierte keinerlei Möglichkeit mehr zur Kontaktaufnahme nach draußen, also keine Chance, seine Angehörigen oder seinen Verteidiger zu informieren.

Disziplinarmaßnahmen (§§ 86 ff):

Begrüßenswert ist die Einführung einer einvernehmlichen Streitbeilegung zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen, die in einer Entschuldigung bei dem Geschädigten, einem Verbleib auf dem Haftraum oder einer Wiedergutmachung bestehen kann (§ 89 Absatz 2). Erneut ist eine Mitteilung an den oder eine Beteiligung des Verteidiger(s) nicht vorgesehen. Zwar soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirkenden Personen besprechen (§ 89 Absatz 4 Satz 1). Es muß aber leider bezweifelt werden, daß der Verteidiger nach der Intention des Gesetzgebers hiervon erfaßt ist. Angesichts der Tatsache, daß ein Verteidiger den Inhaftierten oftmals bereits lange kennt, an dessen Fortkommen im Vollzug ebenfalls interessiert ist und dazu durchaus etwas sinnvolles beitragen kann, wäre seine Mitwirkung unter Umständen im Interesse aller Beteiligten.

Belegung / Verbot der Überbelegung (§ 94):

Eine gemeinsame Unterbringung der Gefangenen ist nach dem Gesetzentwurf nach wie vor möglich. § 11 Abs. 1 sieht zwar vor, daß die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden (§ 25 Abs. 1 S. 1), eröffnet aber die Möglichkeit der Ausnahme: a) bei Zustimmung, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind, b) in den sog. Notgemeinschaften und c) vorübergehend aus zwingenden Gründen (§ 11 Abs. 3). Damit wird auf ein Verbot der Mehrfachbelegung verzichtet. Mit dem Erfordernis der Zustimmung der Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung wird die Möglichkeit zur „Erpreßbarkeit“ der Gefangenen geschaffen: ihnen kann die Erteilung der Zustimmung „nahegelegt“ werden, die aus Furcht vor (nur angenommenen oder tatsächlich folgenden) Sanktionen oder sanktionsgleichen Maßnahmen (wie die Verlegung in andere Haftbereiche) dann tatsächlich gegeben wird. Auch das Verbot der Überbelegung ist tatsächlich keines: § 94 Abs. 2 sieht vor, daß die Hafträume nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden dürfen, erlaubt aber Ausnahmen, wenn diese vorübergehend und von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind (§ 94 Abs. 3).

Dr. Linkhorst